

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen 2014/2015

hier: Wahlwerbung per E-Mail

FMS vom 20. Oktober 2014, 26 – P 1132 – 5/1

In Ergänzung zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20. Oktober 2010, Az.: P 1132-001- 42787/10, wird für die Zulässigkeit elektronischer Wahlwerbung im Rahmen der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen Folgendes mitgeteilt:

Bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung handelt es sich abweichend von den Wahlen zur Personalvertretung nicht um „Listenwahlen“ sondern um eine „Personenwahl“. Damit können abweichend vom Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20. Oktober 2010 die einzelnen Kandidaten sich im Vorfeld der Wahl zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt einmal per E-Mail an die Wahlberechtigten wenden. Die Wahlwerbung per E-Mail hat sich auf den Inhalt und den Umfang zu beschränken, der bisher für Wahlwerbung in Papierform üblich war. Das Intranet darf im Rahmen von Schwerbehindertenvertretungswahlen nach wie vor nicht genutzt werden. Im Einzelnen gilt:

1. Wahlen der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen

Bei den Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung haben die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen die Möglichkeit, Einsicht in das bei der amtierenden Schwerbehindertenvertretung (vereinfachte Wahlverfahren) bzw. beim Wahlvorstand (förmliches Wahlverfahren) geführtes Wählerverzeichnis zu nehmen. Es ist folglich möglich, die elektronische Wahlwerbung einmalig direkt an die wahlberechtigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen zu mailen oder alternativ die Wahlwerbung an die personalverwaltende Stelle zu übersenden. Diese leitet dann die Wahlwerbung einmalig an die Wahlberechtigten weiter. Bei beiden Varianten ist auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten d. h. es darf nur jeder Wahlberechtigte einzeln oder Bcc angeschrieben werden.

2. Wahlen der Gesamt-, Bezirk- und Hauptschwerbehindertenvertretung

Die Kandidaten haben auch hier die Möglichkeit, Einsicht in das bei der amtierenden Schwerbehindertenvertretung (vereinfachte Wahlverfahren) bzw. beim Wahlvorstand (förmliches Wahlverfahren) geführtes Wählerverzeichnis zu nehmen. Bei den Wahlen zur Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung schicken die Kandidaten bzw. Kandidatinnen ihre elektronische Wahlwerbung direkt einmalig an die wahlberechtigten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

Es wird gebeten, die Beschäftigten im Vorfeld der Wahlen entsprechend zu informieren.